

felten wirksam, soweit nicht gemäß § 124b in Verbindung mit § 119a der Gewerbeordnung die Möglichkeit besteht, den Schadenertrag an einer zu diesem Zweck während der Dauer des Arbeitsverhältnisses einbehaltene Kaution abzugreifen.

II. Rechtsfähigkeit oder Parteifähigkeit.

Die Gewerkschaften sind regelmäßig nichteingetragene Vereine. Das wird ihnen im Zusammenhang mit der Haftung für Tarifbruch und für unerlaubte Handlungen von den Arbeitgeberverbänden sehr verübelt. Die Arbeitgeberverbände behaupten, die Gewerkschaften wären deshalb nichteingetragene Vereine, weil sie sich ihrer Haftung entziehen wollen. Dieser Einwand ist jedoch hinfällig, denn die Gewerkschaften können, wie wir in den Abschnitten über Haftung für Tarifbruch und über Haftung für unerlaubte Handlungen noch sehen werden, auch haftungspflichtig gemacht werden, ohne daß sie eingetragene Vereine sind. Nach Artikel 124 der Reichsverfassung ist es heute leicht, die Rechtsfähigkeit zu erwerben. Wenn dies die Gewerkschaften trotzdem nicht tun, so geschieht es nicht nur wegen der Konsequenzen, die sich aus § 31 BGB durch die Haftung für die verfassungsmäßig berufenen Vertreter ergibt. Die Gründe für die Nichterwerbung der Rechtsfähigkeit durch die Gewerkschaften sind vielmehr auch darin zu suchen, daß die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über rechtsfähige Vereine auf die Gewerkschaften nicht zugeschnitten und nicht anwendbar sind. Es ist für die Gewerkschaften untragbar, daß sie gemäß § 33 BGB ihre Satzungen erst von einem Gericht genehmigen lassen müssen oder gemäß § 72 BGB dem Amtsgericht eine Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einreichen müssen oder gemäß § 79 dulden müssen, daß jedermann alle gefassten Beschlüsse im Vereinsregister einsehen kann.

Aus der Nichterwerbung der Rechtsfähigkeit ergeben sich für die Gewerkschaften eine Reihe von Nachteilen. Sie können unmittelbar keine bürgerlichen Rechtsgeschäfte machen, müssen also bei der Gründung von Gewerkschaftshäusern, Arbeiterbänken, Verlagsgesellschaften, Versicherungsgesellschaften usw. bestimmte Personen beauftragen bzw. besondere Gesellschaften als juristische Personen bilden. Die Gewerkschaften können auch nicht selbst Klagen führen, sondern sie müssen sich dabei ihrer in der Satzung dazu bestimmten verfassungsmäßigen Vertreter gemäß §§ 54 und 714 BGB bedienen. Die Gewerkschaften haben also keine aktive Rechtsfähigkeit, wohl aber haben die Gewerkschaften die passive Rechtsfähigkeit, d. h. sie können nach § 50 der Zivilprozessordnung verklagt werden.

Infolge dieser Sachlage mußte der Gesetzgeber, welcher natürlich im Arbeitsrecht an den Trägern deselben, das sind die Gewerkschaften, doch nicht unbeachtet vorbeigehen konnte, einen Ausweg finden. Das ist dadurch geschehen, daß man unbeschadet der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Rechtsfähigkeit den Gewerkschaften auf dem Gebiet, wo sie hauptsächlich handelnd auftreten müssen, die Parteifähigkeit verliehen hat. Grundrichtig ist das im Artikel 165 Absatz 1 der Reichsverfassung gesehen mit der Festlegung: „Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.“ Weiter ergibt sich diese Parteifähigkeit der Gewerkschaften aus § 1 der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918, wo nur die Gewerkschaften auf Arbeitsebene Tarifverträge abschließen können. Da die Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923 nach ihrem § 3 der Herbeiführung von Tarifverträgen dienen soll und auf Arbeitsebene Tarifverträge nur von Gewerkschaften abgeschlossen werden können, haben die Gewerkschaften auch die Parteifähigkeit im Schlichtungswesen. Ueberall da, wo in Gesetzen vorgeschrieben ist, daß Körperschaften auf Grund von Vorschlagslisten von wirtschaftlichen Vereinigungen zusammenzusetzen sind, ergibt sich insoweit die Parteifähigkeit der Gewerkschaften. In dem Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes ist weiter vorgesehen, daß die Gewerkschaften für alle arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, soweit sie Partei sind, auch parteifähig sein sollen, was für dieses Gebiet einer Rechtsfähigkeit gleichkommt. Auf diese Weise ist heute eine Regelung entstanden, die im allgemeinen den Bedürfnissen der Gewerkschaften durchaus genügt.

III. Haftung für Tarifbruch.

Jeder Tarifvertrag enthält, einerlei, ob dies ausdrücklich vereinbart ist oder nicht, für die Dauer seiner Geltung die Friedenspflicht. Hierbei macht es auch keinen Unterschied, ob es sich um einen freiwillig abgeschlossenen Tarifvertrag oder um einen durch Verbindlichkeitserklärung zustande gekommenen Tarifvertrag, einen sogenannten „Zwangstarif“ handelt. Die Parteien des Tarifvertrages, also ein Arbeitgeberverband beim Verbandsarbeitsvertrag oder ein Unternehmer beim sogenannten „Hausarbeitsvertrag“ einerseits und die Gewerkschaften andererseits sind verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, die gegen den Bestand des geltenden Tarifvertrages gerichtet sind. Die Gewerkschaften dürfen insoweit gegen einen bestehenden Tarifvertrag nicht den Streik erklären und die Arbeitgeberverbände dürfen während dieser Zeit keine Absperrung anordnen, andernfalls machen sich die Parteien schadenersatzpflichtig. Dagegen ist es zulässig, auch während der Dauer eines Tarifvertrages wegen anderer Streitfragen, die im Tarifvertrag nicht geregelt sind, Kampfhandlungen durchzuführen, auch wenn dadurch mittelbar die Durchführung der Bestimmungen des Tarifvertrages unmöglich wird. Die Schadenersatzpflicht besteht nur gegenüber der Partei, die Tarifbruch begangen hat, also regelmäßig auf Unternehmensebene nur gegenüber dem Arbeitgeberverband mit der einzigen Ausnahme, daß, wenn der Tarifvertrag mit einem einzelnen Unternehmer abgeschlossen ist, sich auch dessen Schadenersatzpflicht ergeben würde. Auf der anderen Seite haften für Tarifbruch nur die beteiligten Gewerkschaften. Der Schadenersatz kann geltend gemacht werden von der einen Tarifvertragspartei gegenüber der gegnerischen Tarifvertragspartei, aber auch von einzelnen Arbeitern und von einzelnen Unternehmern unmittelbar gegenüber der gegnerischen Tarifvertragspartei. Letzteres ergibt sich aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches § 323 über Verträge zugunsten Dritter. Verträge zu Lasten Dritter

fennet dagegen das geltende Recht nicht. Einzelne Arbeiter können keinen Tarifbruch begehen. Für sie kommt bei Streik unter Nichterhaltung der Kündigungsfrist immer nur Bruch des Arbeitsvertrages in Betracht. Im Falle des Tarifbruches kann die geschädigte Partei entweder vom Tarifvertrag zurücktreten, was die Gewerkschaften natürlich niemals tun werden, weil sie damit das Gegenteil von dem erreichen würden, was sie erreichen wollen. Es kommt infolgedessen in der Regel nur die Forderung an die tarifbrüchige Partei in Frage, ihre unzulässigen Handlungen zu unterlassen bzw. auf ihre Mitglieder einzuwirken, daß diese den Tarifvertrag erfüllen. Kommt die Tarifvertragspartei dann diesen Verpflichtungen nach, dann hat sie ihre Pflicht getan, auch wenn sich die Mitglieder nicht nach diesen Anweisungen richten. Verweigert die Tarifvertragspartei die Erfüllung ihrer Pflichten, dann ist die Möglichkeit einer Schadenersatzklage gegeben. Praktisch hat das gegenwärtig die Wirkung, daß die Arbeitgeberverbände regelmäßig nicht schadenersatzpflichtig werden, weil sie ihre Pflicht durch Einwirkung auf ihre Mitglieder erfüllt haben. Da die wenigen Mitglieder von Arbeitgeberverbänden sich unter sich über ihre Maßnahmen einigen können, ist gegen tarifwidrige Ausprägungen fast niemals gerichtlich mit Erfolg anzugehen. Anders liegt es bei den Gewerkschaften, die einen Streik gegen einen geltenden Tarifvertrag nicht führen können, weil sie, wenn sie einen solchen Streik anordnen oder Streikunterstützung bezahnen, immer gerichtlich zu fassen sind. Die Rechtslage ist also rechtlich tatsächlich so, daß man die Arbeitgeberverbände regelmäßig nicht, die Gewerkschaften dagegen immer schadenersatzpflichtig machen kann.

Es kommt außerdem noch in Frage, daß im Falle tarifwidriger Ausprägungen die Mitglieder der Gewerkschaften ohne Arbeit und ohne Einnahmen sind und die Gewerkschaft gezwungen ist, sich mit dem Arbeitgeberverband auf neuer Basis zu einigen, während bei tarifwidrigem Streik die Mitglieder der Gewerkschaften ebenfalls ohne Arbeit und ohne Einnahmen sind, also ohne Existenzmittel es garnicht lange aushalten könnten, wenn sie von der Gewerkschaft nicht unterstützt werden, wozu dann noch die Schadenersatzpflicht der Gewerkschaft kommt, so daß wiederum die Gewerkschaft dann in den meisten Fällen nachgeben muß, ohne daß deswegen die Schadenersatzpflicht entfällt. Die Unternehmer behaupten aber, daß ihre Haftung weitergehend sei als diejenige der Gewerkschaften und sie begründen das aus der Tatsache, daß der rechtsfähige Verein gemäß § 31 BGB für die Handlungen seiner satzungsmäßigen Vertreter haften müsse, die nicht rechtsfähigen Gewerkschaften dagegen nicht. Das trifft für Tarifbruch auch rein rechtlich nicht zu, da sich hier die Haftung der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften gleichmäßig aus den §§ 320 ff. des BGB in Verbindung mit § 278 des BGB ergibt. Hinzu kommt noch, daß die Arbeitgeberverbände aktiv rechtsfähig sind, die Gewerkschaften dagegen gemäß § 50 der Zivilprozessordnung nur die passive Rechtsfähigkeit haben und die Klagen für die Gewerkschaften auf dem umständlichen Wege über die §§ 54 und 714 BGB durch satzungsmäßig beauftragte Personen geführt werden müssen.

Praktisch hat, wie es vorstehend eingehend erörtert worden ist, die Haftung insoweit nur Wirkung gegenüber den Gewerkschaften. Es handelt sich hier um überaus annehmbare Streitfragen. Wie eine für die Gewerkschaften schwerere Lösung gefunden werden kann, ist gegenwärtig noch schwer zu sagen. Jedenfalls steht fest, daß gegen geltende Tarifverträge die Gewerkschaften keinen Streik durchführen können, wenn sie sich nicht einer regelmäßig sehr hohen Schadenersatzverpflichtung aussetzen wollen.

IV. Haftung für unerlaubte Handlungen.

Tarifbruch ist regelmäßig eine unzulässige Handlung; Streik gegen einen geltenden Tarifvertrag also in der Regel unzulässig, aber nicht unerlaubt. Unerlaubte Handlungen dagegen sind Bonifat (Sperte), wenn er auf unzutreffenden Behauptungen beruht und wenn sein Ziel in seinem Verhältnis zu den angewandten Mitteln steht. Weiter „schwarze Listen“ (Verbot der Einstellung bestimmter Arbeiter), wenn derartige Einstellungsverbote auf falschen Behauptungen beruhen oder wenn dadurch die Existenz der betroffenen Arbeiter vollkommen vernichtet wird. Dann ergibt sich die Haftung für solche Handlungen regelmäßig aus § 826 BGB, weil ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt oder auch unter Umständen aus § 823 Abs. 1 BGB, weil Schutzrechte verletzt sind. Die Haftung erstreckt sich bei unerlaubten Handlungen immer auf den ganzen angerichteten Schaden; die Anstifter haften ebenfalls nach § 830 BGB. Unerlaubte Handlungen sind auch Streikhandeln, die dadurch entstehen, daß durch Streikposten oder sonstige Personen die Streikbrecher gewaltsam an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert werden oder daß Streikposten oder sonstige Personen den Betrieb des Arbeitgebers gewaltsam stilllegen oder Maschinen usw. beschädigen bzw. zerstören. Hier ergibt sich die volle Haftung aus § 823 BGB bzw. ebenfalls aus § 826 BGB. Außerdem besteht eine strafrechtliche Haftung der Täter und der Anstifter. Um solche unerlaubten Handlungen zu verhindern, gibt es die Möglichkeit der Erwirkung einer einstweiligen Verfügung aus §§ 935 ff. der Zivilprozessordnung. Hiernach kann das angrenzende Gericht durch Weisung die Weiterführung solcher Handlungen verbieten und für jeden Wiederholungsfall eine Geldstrafe festsetzen. Gegen eine einstweilige Verfügung gibt es die sofortige Beschwerde bei der nächst höheren Gerichtsstanz, außerdem ist derjenige, welcher eine einstweilige Verfügung erwirken will, gleichzeitig verpflichtet, die Unterlassungs- oder Schadenersatzklage einzuleiten. Geschieht das nicht, dann kann aus diesem Grunde von der nächst höheren Gerichtsstanz die Aufhebung der einstweiligen Verfügung durch die betroffene Partei beantragt werden.

Gerade bezüglich der unerlaubten Handlungen behaupten die Arbeitgeberverbände, daß ihre Haftung weitgehend bestiehe, diejenige der Gewerkschaften aber praktisch ausgedehnt. Kein formalrechtlich gesehen ist das zutreffend, weil die rechtsfähigen Arbeitgeberverbände aus § 31 BGB

für ihre eigenen Beschüsse und die Handlungen ihrer satzungsmäßigen Vertreter haften, ohne den Entlastungsbeweis antreten zu können. Die Gewerkschaften dagegen haften nur für die Folgen ihrer satzungsmäßigen Beschüsse. Sie können sich dagegen aus der Haftung für ihre satzungsmäßigen Vertreter und für ihre Erfüllungsgeschäfte befreien, wenn sie auf Grund von § 831 BGB den Nachweis führen, daß sie einmal die handelnden Personen mit keinerlei Aufträgen und Vollmachten versehen haben, aus denen sich eine unerlaubte Handlung ergeben kann und daß sie außerdem bei der Auswahl ihrer satzungsmäßigen Vertreter (Vorstandsmitglieder usw.) und ihrer Erfüllungsgeschäfte (Gewerkschaftssekretäre, Streikleitungen, Streikposten usw.) die notwendige im Verkehr übliche Sorgfalt walten ließen. Aber diese formalrechtlichen, zugunsten der Gewerkschaften wirkende Rechtslage kommt in der Praxis nicht zur Geltung, weil die Gerichte in der Lage sind, die Ansprüche für den Entlastungsbeweis aus § 831 BGB so zu verschärfen, daß dieser Entlastungsbeweis nicht geführt werden kann. Außerdem haben die Arbeitgeberverbände gar nicht notwendig oder sie kommen gar nicht in die Lage, Handlungen zu begehen, die im Rechtsinn unerlaubt sind, während die Gewerkschaften, welche mit Millionen Menschen arbeiten müssen, oft beim besten Willen außerstande sind, für die Handlungen aller ihrer Mitglieder zu garantieren.

Infolgedessen ist das geltende Recht für die Gewerkschaften nicht unbegründet günstig, sondern vielmehr allein zweckmäßig, zumal sich die Gewerkschaftsleitungen mit größter Energie bemühen, nach Menschenmöglicheit unerlaubte Handlungen zu vermeiden. Die Gewerkschaftsbewegung ist eine Kulturbewegung. Sie beansprucht für sich nicht das Recht, ungestraft und haftungsfrei das Leben oder das Eigentum von Menschen zu schädigen oder zu zerstören. Im Gegensatz zu der Haftung für Tarifbruch, die nach dem geltenden Recht sich einseitig gegen die Gewerkschaften richtet, muß man die Haftung aus unerlaubten Handlungen als den mittlichen Verhältnissen entsprechend und nach beiden Seiten objektiv ausgleichend ansehen. Die Behauptungen der Arbeitgeberverbände sind daher nicht stichhaltig. Andererseits darf der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß diese Darstellung dazu beitragen wird, die Disziplin der einzelnen Gewerkschaftsmitglieder zu stärken. Das ist notwendig, damit allein durch die Moral der Gewerkschaften die Absichten unruher Gegner, das geltende Recht zu verschlechtern, zu schaden werden.

Die Unfälle in den Fuhrwerksbetrieben.

Von der Verwaltung München erhalten wir nachstehende Zufahrt:

In Nr. 43 unseres Verbandsorgans wurde bereits eingehend zu dem Bericht der Fuhrwerksberufsgenossenschaft über das Jahr 1925 Stellung genommen.

Zur Beurteilung dieses Berichtes ist es unbedingt notwendig, auch zu untersuchen, in welchem Verhältnis die Unfälle im Fuhrwerksgewerbe zu den Unfällen der übrigen Berufsgenossenschaften stehen. Da für das Jahr 1925 der Gesamtbericht des Reichsversicherungsamtes über die deutsche Unfallversicherung leider noch nicht erschienen ist, sind wir gezwungen, den Bericht des Jahres 1924 zum Vergleich heranzuziehen. Dieser Bericht ist in Heft Nr. 2 der amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes, das sich wegen seines umfangreichen Materials über die Unfallstatistik des Jahres 1924 jede Verwertung anschaffen sollte, veröffentlicht. Und um es gleich vormge zu nehmen, unser Verbandsorgan hat zweifellos das Richtige getroffen, wenn es in dem Artikel vom 28. August d. J. über die Unfallberufsgenossenschaft darauf hinweist, daß bei den Unfallberufsgenossenschaften das Gesetz den Vorrang dem Gärtner gemacht hat und die Schuldigen an den meisten Betriebsunfällen, die Unternehmer, beauftragte, sich selbst zu übernehmen. Diesen Zustand, der im Gegensatz zu Artikel 161 der Reichsverfassung steht, bald zu beseitigen, wird eine der wichtigsten gewerkschaftlichen Aufgaben der nächsten Zeit sein. Dabei liegt das Entscheidende u. E. nicht nur in der stärkeren Mitwirkung der Versicherten, sondern auch in der Zusammenfassung verwandter Berufsgenossenschaften. Das ist die einzige Möglichkeit, eine Besserung der gegenwärtigen mangelhaften Kontrolle, die Hauptursache der meisten Unfälle, herbeizuführen.

Wie dringend notwendig eine schärfere Kontrolle der Betriebe und damit eine Verminderung der Unfallgefahren durch bessere Unfallverhütung ist, beweist am besten der Bericht des Jahres 1924, der gegenüber dem Vorjahre eine erhebliche Steigerung der Betriebsunfälle aufweist. Auch bei der Fuhrwerksberufsgenossenschaft sind die Unfälle von 7361 im Jahre 1923 auf 7402 im laufenden Berichtsjahre gestiegen. Dagegen ist bei den schwereren Unfällen, also bei den Unfällen, die zur Festlegung einer Rente führten, bei der Fuhrwerksberufsgenossenschaft eine Senkung von 1208 im Jahre 1923 auf 1029 im laufenden Berichtsjahre zu verzeichnen. Trotz dieser Senkung, und das dürfte a. E. für die Beurteilung der Unfallgefahren im Fuhrwerksgewerbe entscheidend sein, entfallen von den gesamten deutschen Berufsgenossenschaften prozentual die meisten Unfälle auf das Fuhrwerksgewerbe. Wir haben im Schwerfuhrwerksgewerbe aber nicht nur die meisten schweren Unfälle, sondern auch die meisten Unfälle, die zur völligen Erwerbsunfähigkeit führten, zu verzeichnen, und zwar mit 0,41 auf tausend Versicherte. Diese Unfallziffern werden von den übrigen Berufsgenossenschaften nicht annähernd erreicht. So entfallen z. B. von den Unfällen mit völliger Erwerbsunfähigkeit bei der Vertriebsberufsgenossenschaft, die nach der Fuhrwerksberufsgenossenschaft die zweite Höchstzahl aufweist, auf je tausend Versicherte 0,27. Nach dieser Statistik wäre also der Nachweis erbracht, daß die Arbeiter im Fuhrwerksgewerbe am gefährlichsten sind, gefährlicher als selbst im Bergbau. Wir sind der Auffassung, daß die Ursachen, die zu diesen Schreckensziffern bei dem

Wahr ist, daß auch nach der vorgezogenen Lohnherabsetzung eine überarbeitsfähige Bezahlung bestehen bleiben soll.

Unwahr ist, verehrtes „Ruhr-Echo“, daß wir das Gegenteil behauptet haben; wahr ist, daß ihr uns befragt, daß die überarbeitsfähigen Löhne „herabgesetzt“ werden sollten. Jedes Kind weiß, daß die Abwendung „der überarbeitsfähigen Lohn wird abgebaut“ nicht die Bedeutung hat, „der überarbeitsfähige Lohn wird herabgesetzt“. Da wir sechs Verhandlungszeiten herausgeben, wissen wir sehr gut, daß die Forderung sich nicht auf Buchdrucker-Tariflohn beschränken, also auch nicht die überarbeitsfähigen Löhne voll abbauen kann. Wieviel sie über den Tarif hinaus zahlt, geht uns nichts an. Wir haben darüber keine Zahlen gebracht, die die Forderung zu berücksichtigen hätte. Immerhin wollen wir nicht veräugen, die Forderung darauf aufmerksam zu machen, daß es eine Familie, die ihr Leben auf 80 Mark Wochenlohn aufbaute, sehr hart empfinden muß, wenn sie plötzlich auf 54 Mark zurückgeworfen wird. — Wir halten behauptet, daß einige bürgerliche Zeitungen höhere Löhne zahlen als das „Ruhr-Echo“. Das wird in der Berichtigung besprochen. Wir nehmen davon Notiz. Es wundert uns nur, daß die Berichtigung nicht an die richtige Schmiebe geht, die der Forderung gut, sehr gut bekannt ist, denn die Berichtigung polemisiert anschließend gegen den Buchdruckerverband — was aber den „Verkehrsband“ nichts angeht. An unsere Adresse wendet sich die Berichtigung dann wieder mit folgenden Zeilen:

„Es ist weiter unwahr, daß die kommunizistische Forderung den Buchdruckerverband wegen Tarifbruchs auf Schadenersatz verklagt hat.“

Wahr ist, daß die Geschäftsleitung des „Ruhr-Echo“ den Vertreter des Buchdruckerverbandes darauf aufmerksam gemacht hat, daß die Geschäftsleitung den Verband für den durch das Nichterscheinen der Zeitung entstehenden Schaden haftbar machen könnte.“

Um beieinander zu bleiben, liebe Forderung, haben wir uns erlaubt, das letzte Wort der Berichtigung durch besonderen Druck hervorzuheben. In diesem Wort liegt die Täuschung. Das „Ruhr-Echo“ will nur auf sein formales Recht der Klageerhebung wegen Tarifbruchs hingewiesen haben. Wir sehen allerdings auch darin schon den Revolver. In Wirklichkeit unterliegt der Brief des „Ruhr-Echos“ an den Angestellten des Buchdruckerverbandes eine direkte mündliche Drohung. Es heißt in dem Brief: „Nach mehrmaligem Versuch blieben Sie befangen bei Ihrer Weigerung. Wir haben Ihnen daraufhin mitgeteilt, daß wir erst den Verband für den entstehenden Schaden haftbar machen müßten.“

In diesem aus der kapitalistischen Moral herausgehobenen „Miß“, das angeblich die Forderung zur Klage zwang, knüpfen sich dann die Erörterungen über die Klage der KPD. gegen eine Gewerkschaft wegen (angeblicher) Tarifverletzung. Wir waren um so berechtigter, diese kommunizistische Drohung zu kommentieren, als die kleine kommunistische Partei den Hamburger Hafenarbeitern eben vorhadewindelte, der Verkehrsband könne gar nicht auf Schadenersatz verklagt werden. Wenn nun die Forderung nicht klagen will, wenn sie sich mit der Konstatierung ihrer theoretischen Berechtigung begnügt, so ist das vor allem die Kritik der Gewerkschaftspresse und der sozialdemokratischen Organe zurückzuführen, die der Forderung den Weg von der Theorie zur Praxis verbaute. Für den Erfolg nehmen wir gerne eine „Berichtigung“ hin.

Mus unserem Berufe

Handelsarbeiter.

Konzentration. Die Rudolph Karstadt A.-G., Hamburg, übernimmt den Kaufhaus- und Warenhausbetrieb der alten Hamburger Firma M. J. Embden. Diese Firma behält ihren Exportbetrieb, ihr Hamburger Stammhaus und ihre ausländischen Häuser. Der in Deutschland liegende Warenhausbetrieb nebst Grundbesitz und Einkaufszentralen in Berlin, Hamburg, Chemnitz und Plauen geht mit insgesamt 43 Häusern an den Karstadt-Konzern über. Auch die Warenhäuser Heilbutth in Hamburg und Sternberg in Plesch sind von Karstadt übernommen. In Berlin-Neukölln plant der Konzern den Bau eines riesigen Hauses mit acht Geschossen und in Magdeburg will er sich festsetzen. Das rechtfertigt die Erhöhung des Kapitals um 50 Prozent von 34 auf 51 Millionen Mark. Auf zwei alte wird eine neue Aktie zu 125 Prozent gewährt. Eine starke Kurssteigerung war die Folge. Beachtenswert ist eine gewisse Abwendung von dem früheren Prinzip, sich Produktionsunternehmungen anzugliedern. Es sollen angeblich unrentabel arbeiten.

Fusionsgerichte Karstadt-Leonhardt Tisch werden erneut demittiert. Demnach sind Kräfte für die Fusion an der Arbeit.

Der Firma Hermann Tisch haben sich die dem Konzern M. Coniger & Söhne angehörenden 22 Kaufhäuser zum gemeinschaftlichen Einkauf angeschlossen. Damit erfährt die Tischsche Einkaufsorganisation eine mächtige Stärkung.

Reichs- und Staatsarbeiter.

Sozialversicherungsbeiträge. Im Preussischen Beobachtungsblatt Nr. 45 vom 12. November 1926, Seite 188, wird nachfolgendes zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge veröffentlicht:

Es sind Zweifel darüber aufgetreten, wie die mit meinem Erl. v. 29. 6. 26 — I. B. 12951/J. C. 13254 — (RWB. S. 119) angeordneten Nachzahlungen hinsichtlich der Beitragsleistungen für die Invaliden- und Krankenversicherung sowie für die Erwerbslosenfürsorge zu behandeln sind.

Nach einem von dem Reichsversicherungsamt (RVA.) eingeholten Gutachten, dessen Ausführungen dem Herrn Reichsarbeitsminister wie mir zutreffend erscheinen, ist grundsätzlich davon auszugehen, daß sowohl die Versicherungsleistung als auch die Einstufung in eine bestimmte

Lohnklasse sich nach dem tatsächlichen Entgelt eines bestimmten Zeitraumes richtet (vgl. die Bestimmungen des RVA. v. 14. 6. 24 RWBl. I. S. 647). Nachträgliche Lohnänderungen — auch wenn sie mit rückwirkender Kraft ausgefaltet sind — haben frühestens vom Abschluß der Vereinbarung an Einfluß auf die versicherungsrechtliche Stellung des Lohnempfängers. Die vereinbarte Rückwirkung der Lohnherabsetzung verpflichtet lediglich den Arbeitgeber zur Nachzahlung; die bisherige versicherungsrechtliche Stellung des Arbeitnehmers kann nicht nachträglich durch Parteivereinbarung rückwirkend verlohben werden.

Ebenso kann, wenn durch die Lohnherabsetzung die versicherungsrechtliche Höchstgrenze überschritten wird, die vereinbarte Rückwirkung der Lohnherabsetzung die einmal gegebene Versicherungsleistung nicht rückwirkend wieder aufheben.

Die Sozialversicherung verlangt klare und eindeutige Verhältnisse: es muß jederzeit feststellbar werden können, ob und in welchem Umfang eine Versicherungsleistung besteht. Eine von einer etwaigen nachträglichen Parteivereinbarung abhängige Ungewißheit wäre sowohl für den Versicherungsträger als für die Versicherten selbst nicht tragbar. Um eine solche Sicherheit zu gewinnen, wird auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt gegebenen tatsächlichen Lohnverhältnisse abgestellt. Haben diese aber die Versicherungsleistung in einem bestimmten Umfang begründet, so können die Parteien rückwirkend hierin nichts mehr mit versicherungsrechtlicher Wirkung ändern. Dieser Grundsatz ist sowohl in der Rechtsprechung als im Schrifttum anerkannt (vgl. die Entscheidungen des RVA. 2047, 2519 und 2782, Amtl. Nachr. des RVA. 1915 S. 582, 1919 S. 291, 1924 S. 32; ferner die Entscheidungen des Oberlandesgerichts für Angestelltenversicherung 73, 355 und 482, Amtl. Nachr. der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 1916 S. 13, 1919 S. 180, 1921 S. 186; ebenso Dersch, Kommentar zum RVA. 3. Aufl., S. 186, Anm. 14c zu § 1, und Hanom, Kommentar zum 4. Buche der RVA., 4. Aufl., S. 35). Auch im § 318, Abs. 3, RVA. ist derselbe Rechtsgedanke enthalten.

Es ergibt sich sonach, daß eine Umlegung der nachträglich bezahlten Kaufsumme auf die verfallenen Beitragszeiten nicht möglich ist, da eine solche Umlegung die versicherungsrechtliche Stellung der Lohnempfänger doch nicht rückwirkend beeinflussen könnte. Erst vom 27. 6. 26 ab hat die Gehaltserhöhung Einfluß auf die versicherungsrechtliche Einstufung der Arbeitnehmer.

Aber auch von der einmaligen Nachzahlung in ihrer Gesamthöhe dürften die ihr entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge nicht zu entrichten sein. Entscheidend ist, daß die Versicherungspflicht als für die Einstufung in eine bestimmte Lohnklasse ist der Arbeitsverdienst eines bestimmten Zeitraumes (vgl. § 1245 RVA.). Der ausbezahlte Lohn muß sich als Entgelt für die Arbeitsleistung während dieses Zeitraumes darstellen. Im vorliegenden Fall ist die ausbezahlte Kaufsumme aber nach ausdrücklicher Parteivereinbarung als Nachzahlung für früher geleistete Dienste, somit nicht als Entgelt für die Arbeit der letzten Woche anzusehen. Sozialversicherungsbeiträge sind daher von dieser Kaufsumme überhaupt nicht zu entrichten. Die Lohnherabsetzung wirkt sich vom 27. 6. 26 ab nur für diejenigen Arbeiter aus, deren versicherungsrechtliche Einstufung hierdurch künftig nach § 1245 RVA. fortlaufend geändert, d. h. erhöht wurde.

Soweit aus den Nachzahlungen bereits Beiträge für die Invaliden- und Krankenversicherung sowie für die Erwerbslosenfürsorge entrichtet wurden, greift § 1446 RVA. Maß.

Berlin, den 29. September 1926.

Der Reichsminister der Finanzen.

J. A.: gez. Wever.

I. B. 16234.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntnisnahme. Für die preussischen Verwaltungsarbeiter kommen die RWBl. v. 29. 6. 26 — Lo. 2611b — (RWBl. S. 95) und v. 23. 7. 26 — U. I. 21907/1. 14 007/Lo. 10 896b — (RWBl. S. 141) in Betracht.

Berlin, den 6. November 1926.

Der Finanzminister.

Renntfallpersonal.

Berlin. Am Freitag, den 12. Oktober, tagte in den Kammerjalen eine vom Gau 3 einberufene Versammlung des Stallpersonals des Traber-, Galopp- und Hindernisrennsports von Mariendorf, Ruhleben, Karlsruh, Hoppegarten und Strausberg.

In der sehr gut besuchten Versammlung referierte der Kollege Lungmus über „Die Bedeutung der modernen Arbeiterorganisation“. Vom individuellen Arbeitsrecht ausgehend, schilderte der Redner das Werden des heutigen Tarifvertrags und seine Bedeutung für die Arbeiterschaft. Die Ausführungen des Redners über die kulturelle Bedeutung der freien Gewerkschaftsbewegung, wie auch die über die vom Deutschen Verkehrsband in materieller und ideeller Hinsicht erzielten Erfolge nahmen die ganze Aufmerksamkeit der Versammlung in Anspruch. In der Aussprache fanden die Kollegen Geber, Bendt und Nathan zahlreiche Anknüpfungspunkte an die beruflichen Verhältnisse des Renntfallpersonals selbst und unterstrichen die vom Referenten an die nichtorganisierten Kollegen vom Galopprenn gerichtete Aufforderung, sich gemeinschaftlich zusammenzuschließen. Eine aus der Versammlung heraus zur Abstimmung gestellte Entschliessung, in der die anwesenden Kollegen geloben, alle Kräfte für die Organisation des Renntfallpersonals einzusetzen, fand einstimmige Annahme.

In seinem Schlusswort forderte Kollege Lungmus die Nichtorganisierten auf, dieses Gelübnis nun auch sofort in die Tat umzusetzen, dem zahlreiche Anwesende nachtraten. Mit einem Hoch auf die internationale Arbeiterbewegung und den Deutschen Verkehrsband fand die glänzend verlaufene Versammlung ihr Ende.

Dem organisierten Arbeitslosen

jede offene Stelle und sei es auch nur Ausbillsarbeit.

Dem organisierten Arbeitslosen

zum Weihnachtsfest in brüderlicher Liebe die offene Hand!

Unsere Jugend

Erlebnisse eines Jugendbündlers in Leningrad.

Wir geben nachstehenden Brief eines Jugendgenossen wieder, den dieser aus Leningrad an ein Hamburger Parteimitglied gerichtet hat. Der Briefschreiber ist Seemann und ist beruflich nach Russland gekommen. Die Wiebergabe des Briefes erfolgt wortgetreu, nur sind die persönlichen Stellen selbstverständlich ausgemerzt. Das Original des Briefes liegt zur Einsicht aus. Die Red.

Leningrad, 16. September.

Lieber ...!

Sie nun schon 5 Tage hier in Leningrad und erst zweimal an Land gewesen. Liegen hier in Kohlenhafen. Wenn wir zur Stadt wollen, müssen wir erst 1 1/2 Stunden zu Fuß laufen, zwischen Eisenbahnhöfen und dann noch 20 Minuten mit der Bahn fahren, ehe wir in der Stadt sind. Da bleibt man natürlich lieber an Bord. Sonntag morgen um 3 Uhr kamen wir in Kronstadt an. Wir mußten hier vor Anker gehen, da wir vor Hellwerden keinen Kösen bekommen konnten. Hier kam auch eine Kommission an Bord. Die drahtlose Station und sämtliche Aduleten wurden von ihr mit einem Siegel versehen. Sämtliche Leute trugen die typischen langen russischen Mäntel, weiße Kieler Mütze mit dem Anker und darüber einen Stern in Rot, mit Sichel und Hammer. Das Zeichen des Sterns trägt hier fast alles. Der Zoll, die Hafenpolizei, die Stadtpolizei und auch alle anderen Hafen- oder Polizeibeamte. Sonntag morgen um 4 Uhr ging es von Kronstadt weiter. Ich hatte gerade Braude von 4 bis 8 Uhr, war also im Heiß- und Maschinenraum und bekam nur wenig zu sehen. Das Schloß des Jaren an der Reva lag da im hellen Sonnenschein mit mehreren toten Jagnet geschmückt. Wie uns erzählt wurde, ist es jetzt ein Kinderheim. Es muß da herrlich sein. Es liegt direkt am Wasser, an den Seiten und hinten herrlicher dichter Wald. Wald gibt es hier ja überhaupt sehr viel, weshalb man hier ja auch alles aus Holz baut. In den Vorstädten sind die Häuser alle aus Holz. Im Hafen sind die Kähne, in die die Ladung bringenden Schiffe ihre Ladung löschten, aus Holz, und so wird es hier zu allen möglichen Zwecken verwendet. Augenblicklich ist das Hauptausfuhrprodukt hier auch Holz. Gehtintene Bretter und Rinde für die Papierfabrikation. Sämtliche Dampfer, die von hier fortfahren, haben Holz, und das sind nicht wenige ... Im Hafen, wo wir festmachen, lagen noch sieben andere Schiffe, sechs deutsche und ein dänisches. Sie brachten alle Kohlen.

Als wir kaum fest waren, kam die Zoll- und Untersuchungskommission an Bord. Diese untersuchte das ganze Schiff von vorn bis hinten. Aber gründlich. Unsere Kojen und Spinde wurden total durcheinander gewühlt, sogar die Kohlen im bunker wurden einer gründlichen Revision unterzogen. Es geht hier so streng zu, weil nirgendso viel geschmuggelt wird, wie in Russland, und zwar hauptsächlich Luxusartikel, seidene Damenkrämpfe, seidene und halbseidene Schals usw. Ich hatte mir in Danzig einen Schal gekauft. Du kennst sie vielleicht, die man auf der Straße für 1 M. oder 1,50 M. kauft. In Danzig gab ich zwei Gulden. Das sind 1,60 M. Und hier in Russland hielt man mich gleich Sonntag, als ich an Land kam, an und bot mir fünf Rubel dafür, das sind 11 M. Ich verkaufte ihn natürlich. Für gebrauchte Regenmäntel gab man 20 bis 25 Rubel. Also 44 bis 45 M. und dabei sind sie höchstens 8 bis 10 M. wert. — Ich hatte mir in Danzig ein Paar Sportstiefel in braun gefärbt und ein Kollege ein Paar braune Halbschuhe. Wir hatten sie beide einmal angehabt. Als die Kommission die sah, wollte sie sie beschlagnahmen, da sie erklärte, das wäre Schmuggelware. Nur mit vieler Mühe und durch die Hilfe des Kapitäns bekamen wir sie frei, wir wären sonst das Schußzeug losgewesen und hätten noch eine große Summe als Strafe bezahlen müssen. Das war mein erster Zusammenstoß in Russland; es sollten aber noch mehrere und schlimmere folgen. Als die Beamten in meiner Kojie die schwarzrotgoldene Fahne hängen sahen, wurde ich als einziger sogar einer gründlichen Verlebensstation unterworfen. Man hatte wohl Angst vor Bazillen. Dann mußten alle Mann mitwischen antreten. Der erste Steuermann erschien mit untern Seefahrtsbüchern, wir wurden aufgerufen und mußten dann an den Beamten vorbeigehen. Der verglich das Bild im Buch mit uns und wir konnten weitergehen. Als alle vorbei waren, bekamen wir alle einen Stempel in unser Buch — und waren damit entlassen. Das Buch müssen wir hier jedesmal zur Kontrolle beim Verlassen des Hafens am Ausgang vorzeigen.

Sonntag nachmittag wollte ich an Land gehen, in den Internationalen Seemannsklub. Es ist dies eine

